

Der Unfug der wilden Reklame

Autor(en): **Baur, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **25 (1930)**

Heft 8

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Unfug der wilden Reklame.



Ein aufrichtiger und eifriger Heimatschützer, der die Reklamepest in unsern Dörfern, und ganz besonders im Kanton Zürich, wie keiner mit allen guten Mitteln bekämpft hat, weil seit einem Monat nicht mehr unter uns. *Constant Vogelsang*, der am 3. November im Alter von 51 Jahren das Opfer eines tük-

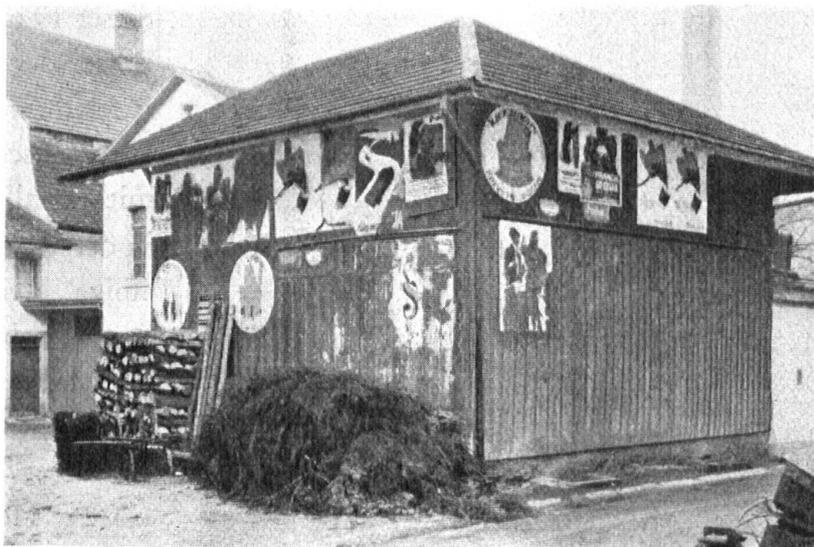
kischen Lungenleidens wurde, hat als Direktor der allgemeinen Plakatgesellschaft nicht nur die Geschäfte seiner Unternehmung tüchtig geleitet; er hat sie durchaus im Sinn des Heimatschutz geführt, den wilden Plakataushang nach Kräften verhindert, Ordnung auf die Plakatwände gebracht, die Bretterzäune um die Bauplätze als erster zu kleinen Kunstwerken der Reklame gestaltet. Das ist in Büchern und Zeitschriften auch des Auslandes anerkannt worden und man hat es sich überall zum Vorbild genommen. Damit diese Ordnung erreicht werden konnte, tat er alles, um das Format der Plakate zu vereinheitlichen; er war auch bestrebt, dass möglichst nur künstlerisch wertvolle Plakate zum Aushang gebracht werden sollten. Denn er

war auch Kunstkenner, Sammler, hilfsbereiter Freund unserer Künstler. Wenn heute der kunstverständige Reisende in hohen Tönen von Plakatkunst und Plakataushang in der Schweiz spricht, so dürfen wir bei seinen Worten dessen gedenken, der uns zu solcher verdienter Anerkennung verholfen hat.



Täte jeder an seinem Orte, was er getan hat, es stünde manches besser im Lande.

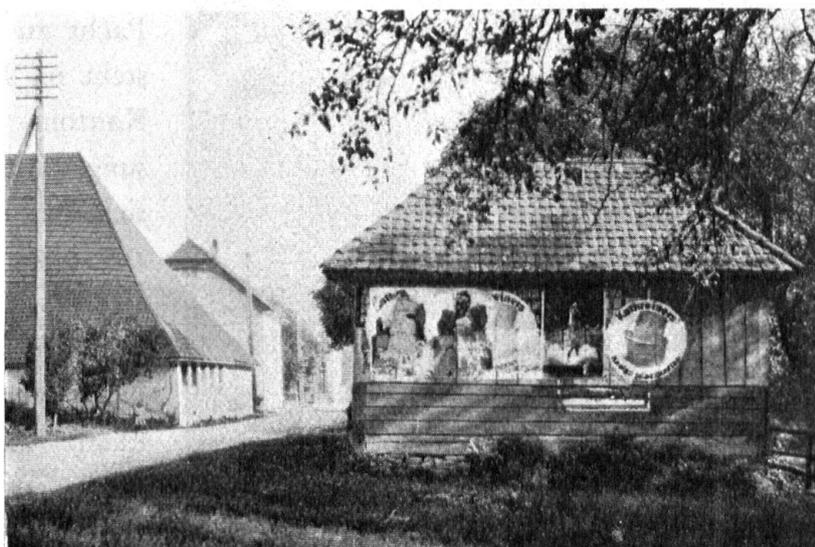
Die acht Bilder, die wir hier wiedergeben, sind von Constant Vogel-sang aufgenommen und der Redaktion kurz vor seinem Tode zur Verfügung gestellt worden. Man sieht aus ihnen, wie schlimm es noch



steht, wie die ungeregelt, teils übereinander geklebten und zu Fetzen verwitterten Plakate Bauernhaus, Dorfbild und Landschaft scheusslich verunstalten. Und zwar nehmen die Anzeigen der grossen Wanderzirkusse dabei wenig Raum ein, so arge Verwüster sie sonst sind. Hier wäre ja dem Uebelstand leicht zu begegnen, wenn man solche Firmen zur Einbezahlung einer erheblichen Hinterlage zwänge, die ihnen erst wieder erstattet würde, wenn ihr letztes Plakat verschwunden ist; das Gleiche sollte für die Wahlplakate der politischen Parteien geschehen.

Das einzige Mittel jedoch, dem wilden Plakataushang dauernd zu begegnen ist die Verpachtung der Reklameflächen an eine Gesellschaft, die der Oeffentlichkeit über ihr Tun und Lassen Rechenschaft schuldet. Sind es doch gerade die kleinen Reklameinstitute, die das grösste Unheil anrichten, weil ihnen nur am Gewinnst des Tages gelegen ist und nicht an einem dauernden guten Einvernehmen mit der Bevölkerung, und weil sie nicht über ein Personal verfügen, das befähigt wäre, Plakate ohne Schaden für das Dorf- und Landschaftsbild anzubringen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat vor kurzem eine grundsätzliche Entscheidung in





zur Sicherung der Landschaft, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltungen zu treffen; den Gemeinden wurde das Recht eingeräumt, entsprechende Vorschriften für ihr Gebiet zu erlassen. Die Gemeinde Bassersdorf hat, als sie den Vertrag abschloss, nichts anderes getan, als dieses Recht ausgeübt. Nach ihrer Plakatver-



dieser Frage getroffen. Die Gemeinde Bassersdorf hatte ihr Plakat- und Reklamewesen der Allgemeinen Plakatgesellschaft verpachtet und ihr damit das alleinige Recht zum Anschlag in der Gemeinde zugestanden, worauf einige kleinere Reklameunternehmer zuerst beim Bezirksrat Bülach, und dann, als es dort nichts fruchtete, beim Regierungsrat vorstellig wurden, es sei dieser Vertrag als nichtig zu erklären. Diesen Rekurs wies der Regierungsrat am 28. Juni 1930 ab, unter Hinweis auf das zürcherische Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, das ihn berechtigt, auf dem Verordnungsweg die nötigen Verfügungen

zur Sicherung der Landschaft, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltungen zu treffen; den Gemeinden wurde das Recht eingeräumt, entsprechende Vorschriften für ihr Gebiet zu erlassen. Die Gemeinde Bassersdorf hat, als sie den Vertrag abschloss, nichts anderes getan, als dieses Recht ausgeübt. Nach ihrer Plakatverordnung konnte sie das Reklamewesen durch ihre eigenen Organe in Regie besorgen lassen oder es auf dem Vertragswege verpachten; es hatte jedermann das Recht, sich um die Pacht zu bewerben. Die Verfügung steht in Widerspruch weder mit der Kantons- noch mit der Bundesverfassung. «Ihre Zweckmässigkeit ergibt sich daraus, dass die Einführung eines ausschliesslichen Pachtrechtes als geeignetes Mittel erscheint, um die Strassen-, Orts- und Landschaftsbilder vor den Auswüchsen der Reklame zu schützen. Müsste dieses Recht auf dem kleinen Gebiet einer Gemeinde jedermann eingeräumt wer-

den, so könnte gerade der Zweck des Heimatschutzes im Sinne des Zivilgesetzbuches Art. 702 nicht erreicht werden.»

Mit dieser Entscheidung der Zürcher Regierung ist nun die Grundlage geschaffen, auf der sich eine Säuberung der Dörfer von dem hässlichen Plakatunfug erreichen lässt. Die Gemeinden, aus denen unsere acht Aufnahmen stammen, werden uns Dank dafür wissen, wenn wir sie nicht nennen. An ihnen ist es nun, dafür zu sorgen, dass sie als saubere, behagliche, gut verwaltete Dörfer dastehen, und nicht als solche, die nicht auf Ordnung halten und sich noch obendrein

einen schönen Gewinn entgehen lassen. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Dörfer wieder viel mehr besucht werden, seit das Automobil die Menschen heute in Massen aufs Land führt, wo früher bloss vereinzelt Wanderer zu sehen waren. Aber schliesslich soll man ja nicht der Fremden wegen, die der Wind den Wirten ins Haus trägt, auf ein schönes Dorfbild halten, sondern um dem eigenen Gefühl für eine würdige und liebenswerte Heimat Genüge zu tun, sich die unanständigen Reklamefetzen vom Leibe halten.

Albert Baur.

Vogelschutz. Dr. Arnold Masarey hat ein Schriftchen «Die Erhaltung unserer Vogelwelt» herausgegeben. Von 100 Stück an kann es zu 10 Rappen bei Friedr. Reinhardt A.-G. in Basel bezogen werden. Wir laden unsere Sektionen ein, es für ihre Mitglieder, für Schulen, landwirtschaftliche Vereine usw. zu erwerben. Denn der Vogelschutz ist unser bester Verbündeter; es gibt keinen Heimatschutz ohne Vogelschutz und umgekehrt.

